Stadt Neudenau
Landkreis Heilbronn

Az: 621.64

Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
1. Deckblattänderung
(Abrundungssatzung „Brunnensteige / Hungerbstraße")

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl. S. 578),
- BauGB und GemO in der jeweils geltenden Fassung -
hat der Gemeinderat der Stadt Neudenau am 17. März 1998
folgende Satzung als 1. Deckblattänderung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Satzung über die Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Gemarkung Herbolzheim vom 06.09.1988
wird durch die **Abrundungssatzung „Brunnensteige / Hungerbergstraße" - 1. Deckblattänderung** g e ä n d e r t.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung und Änderung ist der Lageplan vom 16.12.1997 / 17.03.1998 des Vermessungsbüros Hermann Koch in Heilbronn maßgebend.
Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Festsetzungen

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Abrundungssatzung (1. Deckblattänderung) liegenden Grundstücke und die Grünordnung sind planungsrechtliche Festsetzungen maßgebend. Dazu gilt der schriftliche Teil beim Lageplan nach § 2 dieser Satzung.
Die Begründung zu diesem Bauordnungsrecht ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Neudenau, den 17. März 1998

Röckel, Bürgermeister

STADT NEUDENAU